



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Mai 2023

Nummer 18

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
151	Auflösung einer Stiftung (ACHSE Stiftung)	S. 201	
152	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Deutsche Giessdraht GmbH	S. 202	
153	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg	S. 203	
154	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Unimicron Germany GmbH	S. 204	
155	Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG	S. 205	
156	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 207	
157	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die über Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld		S. 207
158	Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf in Meerbusch-Ilverich		S. 208
<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			
159	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229239182		S. 209
160	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221289329		S. 210
161	Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunden Nr. 3102049651 und Nr. 3101690828		S. 210

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 151 Auflösung einer Stiftung (ACHSE Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf  
21.13-St. 1451

Düsseldorf, den 24.04.2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„ACHSE Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf über die Auflösung der ACHSE Stiftung (St. 1451) mit der Folge der Vermögensübertragung auf den ACHSE e.V mit Sitz in Berlin gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 17.04.2023 genehmigt.

Die ACHSE Stiftung (St. 1451) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf den ACHSE e.V. übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand des ACHSE e.V., c/o DRK-Kliniken Berlin Mitte, Dronheimer Str. 39 in 13359 Berlin anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 201

**152 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Deutsche Giessdraht GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0250990-0001-G16-0054/22

Düsseldorf, den 09. August 2022

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Deutsche Giessdraht GmbH, Kupferstraße 5 46446 Emmerich**

Die Firma Deutsche Giessdraht GmbH, Kupferstraße 5 in 46446 Emmerich, hat mit Datum vom 05.08.2022, eingegangen am 01.12.2021, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der NE-Metallschmelzanlage durch Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage (29 t, Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV) gestellt.

Im Umweltunverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 18.03.2021, in der aktuell geltenden Fassung, sind Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen nach Nr.9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV in der Anlage 1 mit der Nummer 9.1.1.3 und dem Buchstaben „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) erfasst. Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der in Register 16.2 getroffenen Aussagen zu den Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG, komme ich zu der Einschätzung, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es entstehen keine neuen Flächenversiegelungen. Durch das beantragte Vorhaben werden weder erstmalig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, noch führen Mengenänderungen dazu, dass vorhandene Stoffe als relevant gefährlich einzustufen sind.
- Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Die Flüssiggasanlage wird durch eine Erdüberdeckende Aufstellung in die Landschaft integriert.
- Das Beurteilungsgebiet der standortbezogenen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1000 m. Dort befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzobjekte:
  - FFH-Gebiet Dornkirsche Ward (DE-4103-301), dies ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (Natura 2000-Nr. DE-4203-401) und FFH-Gebiet Rhein-Fischschutzzone /DE-4405-301)
- Es gehen von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen auf das Beurteilungsgebiet von gemeinschaftlichen Interesse aus. Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für den Fall eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebs (z.B. Leckagen). Sollten kleinere Gasmengen austreten verdampfen sie in der Umgebung.
- Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff.
- Besondere örtliche Gegebenheiten, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzkriterien zu erwarten sind, liegen hier nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schick

**153 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0077961-0050-G16,8a-0095/20

Düsseldorf, den 24. April 2023

**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg**

**Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks**

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 07.12.2020, zuletzt ergänzt am 14.06.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines vierten Winderhitzers am Hochofen A auf dem Werksgelände Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Die Errichtung und der Betrieb eines vierten Winderhitzers (WE A4) für den Hochofen A (hier Baustufe 1b des mehrstufigen Umbauprojektes zur Erneuerung der Winderhitzeranlage des Hochofens A)

Die Baustufe 1b umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung eines vierten Winderhitzers (WE A4) am Standort der im Rahmen der Baustufe 1a demontierten Gebläsestation,
- die Errichtung eines neuen Abgaskamins,
- die Errichtung von drei provisorischen Mischstellen für Hochofengas und Erdgas für die drei Winderhitzer der Bestandsanlage,
- die Errichtung einer neuen provisorischen Mischstelle für Hochofengas und Koksofengas zur Versorgung des neuen Winderhitzers mit Misch- und Brenngas,
- die Errichtung einer Anlage zur Rauchgaswärmerückgewinnung,
- die Errichtung einer provisorischen Heißgaserzeugung zur Warmhaltung des Abgaswärmetauschers,

- die Verlängerung der Heißwindleitung bis zum neuen WE A4 einschließlich des zugehörigen Stahlbaus,
- die Erweiterung der Zuleitungssysteme insbesondere für Hochofengas, Koksofengas, Brennluft und Kaltwind,
- den Umbau des vorhandenen Hydraulikraumes.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Das Integrierte Hüttenwerk wird durch die Errichtung und den Betrieb eines vierten Winderhitzers im Rahmen der Erneuerung der gesamten Winderhitzeranlage am Hochofen A geändert. Zusätzlich wird die Energieeffizienz der Winderhitzeranlage durch den Betrieb einer neuen Wärmerückgewinnungsanlage gesteigert. Die Erneuerung der Winderhitzeranlage muss zur Versorgung des Hochofens A mit Heißwind in laufender Produktion erfolgen, so dass während der Baumaßnahmen immer mindestens drei Winderhitzer für die Heißwindversorgung zur Verfügung stehen. Nach Abschluss des Gesamtvorhabens stehen dem Hochofen A damit wieder drei neue und gleichwertige Winderhitzer mit einer zusätzlichen Wärmerückgewinnung zur Verfügung.

**Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:**

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Luftverunreinigungen

Während der Bauphase muss die Abluft des Winderhitzers 4 über einen neu zu errichtenden Abgaskamin geführt werden. Des Weiteren wird während

des Umbaus eine Heißluftherzeugung zur Vorwärmung der neuen Wärmerückgewinnungsanlage errichtet und betrieben. Die Abluftvolumenströme sowie die Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen erhöhen sich durch das Vorhaben nicht, da jeweils nur drei Winderhitzer zur Heißwindversorgung betrieben werden. Während und nach Abschluss der Umbauphase werden die gültigen Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe entsprechend dem Stand der Technik eingehalten.

#### Lärm

Die durch die Baustufe 1 zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen prognostiziert. Im Ergebnis zeigte sich, dass die durch die neuen Schallquellen der Baustufe 1 verursachte Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Die verursachten Geräusche tragen somit nicht maßgeblich zur Geräuschsituation an den Immissionsorten bei. Bei der Betrachtung wurde nicht berücksichtigt, dass einzelne Lärmquellen, wie z. B. der Winderhitzer 2, zukünftig entfallen werden. Daher ist zu erwarten, dass der Beurteilungspegel der neuen Winderhitzeranlage sich in Zukunft verringert.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

#### Wasser/Abwasser

Änderungen der Abwassereinleitungen werden nicht vorgenommen.

#### Anlagensicherheit

Das Integrierte Hüttenwerk ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Zur Beurteilung des sicheren Betriebes wurde ein projektbezogener Sicherheitsbericht eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29 a BImSchG erstellt, mit dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind.

Die Unterlagen nach § 4 b (2) der 9. BImSchV betreffend den Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Genehmigung zu Neuerichtung und Betrieb eines Winderhitzers am Hochofen A in Duisburg wurden sachverständig durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geprüft. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar. Ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall ist aufgrund der

getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise auszuschließen, sowohl durch die Anlage selbst als auch durch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Bauordnungsamt
- Stadtplanung
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Katastrophenschutz
- Feuerwehr

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 203

**154 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Unimicron Germany GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-9009502-0010-G16-0073/21

Düsseldorf, den 06. April 2023

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Unimicron Germany GmbH, Am Holländer See 70, 47608 Geldern**

**Antrag der Unimicron Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung.**

Die Firma Unimicron Germany GmbH, Am Holländer See 70, 47608 Geldern hat mit Datum vom 30.09.2021 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung Anlage zur Oberflächenbehandlung im Wesentlichen durch die Errichtung und Betrieb der PTH- und VCP-Galvanikanlagen in der neuen Produktionshalle III gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Bei der Umsetzung des Antragsgegenstandes ist nicht von einer wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffe auszugehen. Spätestens zeitgleich mit der Erteilung dieser Genehmigung, werden drei Anlagenteile stillgelegt. Die neu zu errichtende Emissionsquelle verfügt über einen Gegenstromwäscher mit Tröpfchenabscheider, der die Luftschadstoffemissionen auf ein Minimum reduziert. Die mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten. Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu besorgen.
- Hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Geruchssituation am Standort wurde eine Geruchsimmissionsprognose von der Uppenkamp und Partner GmbH erstellt. In dem Gutachten wurden die Geruchsemissionen des neuen Wäschers betrachtet. Neben der Zusatzbelastung wurde in dem Gutachten auch die Gesamtzusatzbelastung ermittelt, die über die drei bestehenden sowie die geplante Abluftquelle von der Antragstellerin emittiert werden. Entsprechend den Berechnungsergebnissen im Geruchsgutachten liegt die Zusatzbelastung durch das geplante Werk III an sämtlichen

relevanten Beurteilungsflächen bei 0 % der Jahrestunden und erfüllt damit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft. Zusammenfassend ist eine belästigende Wirkung durch Geruchsimmissionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschimmissionen zur Errichtung einer Produktionshalle nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Eine erhebliche Lärmbelästigung ist nicht zu besorgen.
- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten. Ein nachhaltig negativer Einfluss des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter ist nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 205

**155 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021193-0001-A23a-4/22

Düsseldorf, den 27. März 2023

**Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG**

**Anzeige der Bayer AG nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und zum störfallrelevanten Betrieb einer Anlage zur Wärmeversorgung im Zusammenhang mit der Erdgas-mangellage**

Die Bayer AG betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Alfred-Nobel-Str. 50 in 40789 Monheim, die globale „Crop Science Zentrale“. Hierbei handelt es sich nach vorliegender Aussage der Bayer AG um den wichtigsten Forschungsstandort der Crop Science Division. Auf diesem „Campus“ werden im Wesentlichen Labore und Gewächshäuser (Anlagen i. S. d. § 22 BImSchG) sowie eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Stoffen betrieben, die unter Nr. 29 des Anhang 2 der 4. BImSchV zu subsummieren sind. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Zur regulären Wärmeversorgung des v. g. Standortes betreibt die Currenta GmbH & Co. OHG ein genehmigungsbedürftiges erdgas-befeuertes Heizwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 49 Megawatt. Aufgrund aktueller geopolitischer Ereignisse kann eine vollumfängliche Verfügbarkeit von Erdgas zur Wärmeerzeugung nicht mehr sichergestellt werden. Hierzu wurde durch die Bundesregierung mit Datum vom 23.06.2022 die Warnstufe 2 ausgesprochen. Nun soll seitens der Bayer AG eine Alternative bzw. eine Ergänzung der Wärmeversorgung für einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten durch die Errichtung und den Betrieb von bis zu zehn mobilen erdölbefeuerten Heizaggregaten zur Abfederung möglicher Versorgungsengpässe in der Heizperiode 2023/2024 realisiert werden. Hierbei handelt es sich um gemietete Heizkessel mit jeweils 3 Megawatt Feuerungswärmeleistung. Jeder dieser Heizkessel verfügt über einen angeschlossenen Heizöltank mit einem Fassungsvermögen von 20 m<sup>3</sup>. Im immissionsschutzrechtlichen Sinne handelt es sich hierbei um eine gemeinsame Anlage. Eine Genehmigungsbedürftigkeit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund des beabsichtigten Betriebes von max. sechs Monaten nicht gegeben. Aufgrund des Vorhandenseins von zusätzlichen 200 m<sup>3</sup> Heizöl (Nr. 2.3 Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)) handelt es sich vorliegend um eine störfallrelevante Errichtung und einen störfallrelevanten Betrieb einer Anlage innerhalb des bestehenden Betriebsbereiches der Bayer AG.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang die „Erstellung eines gesamtstädtischen Gutachtens zu zwei Betrieben nach Störfallverordnung (SEVESO III / KAS 18) für die Stadt Monheim am Rhein“ (WY 18 5062) der horst weyer und partner gmbh vom 20.05.2019 beigelegt. Ausweislich dieser sachverständigen Bewertung liegt für den Status Quo ein angemessener Sicherheitsabstand von 197 m, ausgehend von den Standortabgrenzungen, vor. Diesem zuvor genannten Abstand liegt ein Freisetzungsszenario für Phosgen zu Grunde.

Entsprechend der Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) „Vollzugshinweise Immissionsschutz in der Gasmangellage“ (Stand: 31.10.2022) wurden angemessene Sicherheitsabstände als Anhaltswerte vorgegeben. Dies sollte entsprechend der Ausführungen ein einfaches und pragmatisches Vorgehen darstellen, um angemessene Sicherheitsabstände innerhalb von Betriebsbereichen im Rahmen der Krisenbewältigung ableiten zu können. Für ein Brandszenario von Heizöl wurden in diesem Zusammenhang aufgrund der Auswirkung „Wärmestrahlung“ ein Abstand von 60 m angegeben. Mögliche Auswirkungen durch das Wärmestrahlungsszenario wären somit auf den Betriebsbereich der Bayer AG in Monheim begrenzt. Dieser v. g. Abstand von 60 m liegt unterhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes von 197 m. Das Vorhaben führt in der Folge nicht dazu, dass angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird.

Voraussetzung für eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5 d) BImSchG betroffen sind. Wie bereits ausgeführt, sind mögliche Auswirkungen durch das Wärmestrahlungsszenario auf den Betriebsbereich der Bayer AG in Monheim begrenzt. Ein Schutzobjekt ist demnach nicht betroffen, eine erhebliche Gefahrenerhöhung kann entsprechend der Definition nicht festgestellt werden.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

## 156 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021121-0072-A15-0011/23

Düsseldorf, den 14. April 2023

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

#### **Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Phenylbasenbetriebes (MDA-Betrieb) durch Anpassung des Schutzkonzeptes**

Die Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Diaminodiphenylmethan (MDA-Betrieb). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.4 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im MDA-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung des Schutzkonzeptes.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter un-

terschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 207

## 157 **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die über Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021121-0071-G16-0048/22

Düsseldorf, den 30. März 2023

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

#### **Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des MDI-Betriebs**

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 01.07.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des MDI-Betriebs durch die Änderung der thermischen Abgasreinigung in der Freianlage N184 auf dem Betriebsgelände an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:

#### Innerhalb der BE01

- Anpassung des Schutzkonzeptes durch Installation von neuen Flammendurchschlagsicherungen, deren räumliche Installation in der BE02 erfolgt,
- Redaktionelle Anpassung der Zuordnung der vorhandenen Flammendurchschlagsicherungen der BE02 zum Schutzkonzept der BE01,
- Herabstufung der Schaltung AD26 P0005 inklusive der zugehörigen Aktoren zu einer betrieblichen Einrichtung (Maßnahmenklasse N) und damit Entfall aus dem Sicherheitsbericht.

#### Innerhalb der BE02

- Durchführung eines Projektes zur Ertüchtigung der thermischen Abluftreinigung des MDI-Betriebs in N184 zur zusätzlichen Behandlung

von Abluft des Makrolon-Betriebs (Anlage 0054). Das Projekt umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung sowie Demontage von Flammendurchschlagsicherungen,
- Rohrleitungs- und Installation von erforderlicher Prozessleittechnik,
- Erhöhung des Stoffstroms Nr. 23 (Verbrennungsluft) von vormals 3.500 m<sup>3</sup>/h auf max. 4.000 m<sup>3</sup>/h sowie
- Erhöhung des Abluftstroms AL 1 von vormals 3.730 m<sup>3</sup>/h auf 4.400 m<sup>3</sup>/h.

#### Weitere Maßnahmen

- Korrektur und Ergänzung von Apparatedaten, u. a. Vereinheitlichung charakteristischer Apparatedaten (z. B. Fläche statt Volumen bei Wärmetauschern) und Aktualisierung der Betriebspunkte von Pumpen sowie
- Entfall der Darstellung von Betriebseinheit 2 aus dem Sicherheitsbericht, da sie keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffinhalts beinhaltet.

Bei der beantragten Änderung des MDI-Betriebs der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der MDI-Betrieb soll insbesondere durch die zusätzliche Reinigung von Abluft aus dem Makrolon-Betrieb der Covestro Deutschland AG am gleichen Standort über die betriebseigene thermische Abluftreinigungsanlage (TAR) wesentlich geändert werden. Hierfür sind Anpassungen innerhalb der Betriebseinheit 2 (Ab-

luftreinigung) erforderlich. Die Produktionskapazität der Anlagen wird hiervon nicht berührt. Die zu ändernde Anlage befindet sich auf dem Gelände des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen im Nordblock. Das Gelände wird seit vielen Jahrzehnten industriell genutzt. Das Vorhaben betrifft neben dem MDI-Betrieb auch den Makrolon-Betrieb, dessen Abluft zur Reinigung übernommen wird. Die Abluftinhaltsstoffe der aus dem Makrolon-Betrieb zu übernehmenden Entlüftungsströme sind vergleichbar und in Teilen identisch mit denen, die im MDI-Betrieb entstehen. Die vorhandene Abluftreinigungsanlage des MDI-Betriebs ist nach überschlägiger Prüfung in der Lage, die Abgasinhaltsstoffe aus dem zugeführten Rohgasstrom gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen und Gerüchen sind nicht zu erwarten. Der Beurteilungspegel der Gesamtanlage wird nach Umsetzung der Änderung weiterhin mindestens 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte an den jeweiligen in Betracht kommenden Immissionsorten liegen. Diese liegen entsprechend nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Das Vorhaben greift auch nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur- oder schützenswerte Landschaftsbestandteile ein. Das natürliche Habitat von Pflanzen und Tieren und deren biologische Vielfalt werden nicht berührt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 207

### **158 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf in Meerbusch-Ilverich**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.06.03.13-34

Düsseldorf, den 03. April 2023

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf in Meerbusch-Ilverich**

Der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Nord, Isseldyk 60, 40667 Meerbusch, beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 460 Grundwasser aus drei Förderbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 230.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zu Kühlzwecken.

Für dieses Vorhaben hat der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf am 21. März 2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius von etwa 147 m eine geringe lokale Absenkung und verbleibt dabei überwiegend auf dem Betriebsgelände des Klärwerks. Ein Teil des Absenktrichters reicht in dessen nordwestlicher Ausdehnung in das LSG 4706-0005 „Ilvericher Rheinschlinge“. Diese Absenkung, nachgewiesen durch die durchgeführten Pumpversuche, ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von ca. 2,00 m durch die unmittelbare Nähe zum Rhein. Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist im zweiten Zyklus der Bewertung der Grundwasserkörper nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Die beantragte Entnahmemenge liegt bei 230.000 m<sup>3</sup>/a und orientiert sich an den für den Betrieb der Anlage notwendigen Arbeitsabläufen. Ein vorrangiges Wasserrecht am gleichen Standort war 2019 ausgelaufen und erlaubte eine jährliche Entnahmemenge von 450.000 m<sup>3</sup>/a. Aus dieser Zeit sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt bekannt.

Die durchgeführten Pumpversuche zur Feststellung der Auswirkungen durch die geplante Grundwasserentnahme zeigten eine Absenkung von knapp einem Meter in allen drei Brunnen. Der natürliche Schwankungsbereich, beobachtet an mehreren Grundwassermessstellen in mittelbarer und unmittelbarer Entfernung zum Vorhaben, weisen innerhalb der letzten 20 Jahre Schwankungen von maximal 3 m, im Mittel um ca. 2 m auf. Darüber hinaus liegt der Flurabstand im jährlichen Mittel bei ca. 8 m. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine sehr geringe lokale Absenkung um wenige Zentimeter. Diese ist geringer als die natürliche Grundwasserschwankung. Ein Einfluss auf die biologische Vielfalt von Fauna und Flora sowie Landschaft kann daher ausgeschlossen werden.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf am Klärwerk Düsseldorf Nord keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Sebastian Schelleis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 208

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **159    Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229239182**

#### Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229269182 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.07.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 19.04.2023

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 209

**160 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221289329**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221289329 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.07.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde

Solingen, 19.04.2023  
Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 210

**161 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunden Nr. 3102049651 und Nr. 3101690828**

Aufgebot

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3102049651 und 3101690828 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter der Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 13. April 2023

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 210



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf